Rahmenvertrag über die Lieferung von IT-Systemen

**Inhaltsangabe**

[1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages 3](#_Toc251749304)

[1.1 Vertragsgegenstand 3](#_Toc251749305)

[1.2 Vergütung 3](#_Toc251749306)

[1.3 Vertragsbestandteile 4](#_Toc251749307)

[2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 5](#_Toc251749311)

[2.1 Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung\* 5](#_Toc251749312)

[2.2 Schulung 5](#_Toc251749313)

[2.3 Leistungen nach der Systemlieferung\* 5](#_Toc251749314)

[3 Systemumgebung\* des Systems und Beistellungen\* 5](#_Toc251749315)

[4 Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung\* 6](#_Toc251749316)

[4.1 Verkauf von Hardware 6](#_Toc251749317)

[4.2 Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (Verkauf) 7](#_Toc251749318)

[4.2.1 Leistungsumfang und Vergütung 7](#_Toc251749319)

[4.2.2 Abweichende Lizenzbedingungen 7](#_Toc251749320)

[4.2.3 Bereitstellung der Standardsoftware\* 7](#_Toc251749321)

[4.3 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen 8](#_Toc251749322)

[4.3.1 Leistungsumfang 8](#_Toc251749323)

[4.3.2 Vergütung 8](#_Toc251749324)

[4.4 Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* 8](#_Toc251749325)

[4.4.1 Leistungsumfang 8](#_Toc251749326)

[4.4.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen 8](#_Toc251749327)

[4.4.3 Vergütung 8](#_Toc251749328)

[4.5 Sonstige Leistungen zur Systemlieferung\* 8](#_Toc251749329)

[4.5.1 Leistungsumfang 8](#_Toc251749330)

[4.5.2 Vergütung 8](#_Toc251749331)

[5 Schulung 9](#_Toc251749332)

[5.1 Art und Umfang der Schulungen 9](#_Toc251749333)

[5.2 Schulungsunterlagen 10](#_Toc251749334)

[5.3 Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen 10](#_Toc251749335)

[6 Dokumentation 10](#_Toc251749336)

[6.1 Art und Umfang der Dokumentation 10](#_Toc251749337)

[6.2 Weitere Regelungen zur Dokumentation 11](#_Toc251749338)

[7 Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* 11](#_Toc251749339)

[7.1 Arten von Systemserviceleistungen 11](#_Toc251749340)

[7.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (Störungsbeseitigung) 11](#_Toc251749341)

[7.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen) 13](#_Toc251749342)

[7.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*) 14](#_Toc251749343)

[7.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen 14](#_Toc251749344)

[7.3 Kündigung von Systemserviceleistungen 14](#_Toc251749345)

[7.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 15](#_Toc251749346)

[7.4.1 Vergütung 15](#_Toc251749347)

[7.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 15](#_Toc251749348)

[7.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen 15](#_Toc251749349)

[7.5.1 Teleservice\* 15](#_Toc251749350)

[7.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen 15](#_Toc251749351)

[7.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen 15](#_Toc251749352)

[7.6 Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* 16](#_Toc251749353)

[7.6.1 Leistungsumfang 16](#_Toc251749354)

[7.6.2 Vergütung 16](#_Toc251749355)

[8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 16](#_Toc251749356)

[8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand 16](#_Toc251749357)

[8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand 17](#_Toc251749358)

[8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 17](#_Toc251749359)

[8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) 17](#_Toc251749360)

[8.2.3 Während sonstiger Zeiten 17](#_Toc251749361)

[8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 17](#_Toc251749362)

[8.4 Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten 18](#_Toc251749363)

[8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten 18](#_Toc251749364)

[8.4.2 Reisezeiten 18](#_Toc251749365)

[8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 18](#_Toc251749366)

[8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis enthalten sind 18](#_Toc251749367)

[9 Termin- und Leistungsplan 18](#_Toc251749368)

[10 Zahlungsplan 19](#_Toc251749369)

[11 Verantwortlicher Ansprechpartner 19](#_Toc251749370)

[12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 20](#_Toc251749371)

[12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 20](#_Toc251749372)

[12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen 20](#_Toc251749373)

[12.3 Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren\* 20](#_Toc251749374)

[12.4 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) 20](#_Toc251749375)

[12.5 Entsorgung der Verpackung 20](#_Toc251749376)

[13 Mitwirkung des Auftraggebers 21](#_Toc251749377)

[14 Systemlieferung\* 21](#_Toc251749378)

[14.1 Demonstration des Systems 21](#_Toc251749379)

[14.2 Erfüllungsort 21](#_Toc251749380)

[14.3 Versand 21](#_Toc251749381)

[15 Mängelhaftung (Gewährleistung) 21](#_Toc251749382)

[15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems 21](#_Toc251749383)

[15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen 21](#_Toc251749384)

[15.3 Mängelmeldungen 22](#_Toc251749385)

[15.3.1 Form der Mängelmeldung 22](#_Toc251749386)

[15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen 22](#_Toc251749387)

[15.4 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice\* 22](#_Toc251749388)

[15.4.1 Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* 22](#_Toc251749389)

[15.4.2 Servicezeiten 23](#_Toc251749390)

[15.4.3 Hotline 23](#_Toc251749391)

[15.5 Teleservice\* 23](#_Toc251749392)

[15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung 23](#_Toc251749393)

[15.7 Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist 23](#_Toc251749394)

[16 Haftungsregelungen 24](#_Toc251749395)

[16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung 24](#_Toc251749396)

[16.2 Haftung bei Verzug 24](#_Toc251749397)

[16.3 Haftung für entgangenen Gewinn 24](#_Toc251749398)

[17 Vertragsstrafen bei Verzug 24](#_Toc251749399)

[17.1 Verzug bei Systemlieferung\* oder Teillieferung\* 24](#_Toc251749400)

[17.2 Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* 24](#_Toc251749401)

[18 Weitere Vereinbarungen 24](#_Toc251749402)

[18.1 Abweichende Mängelklassifizierung 24](#_Toc251749403)

[18.2 Garantien 24](#_Toc251749404)

[18.2.1 Auftragnehmergarantien 24](#_Toc251749405)

[18.2.2 Herstellergarantien 25](#_Toc251749406)

[18.3 Hinterlegung des Quellcodes\* 25](#_Toc251749407)

[18.4 Haftpflichtversicherung 25](#_Toc251749408)

[18.5 Sicherheiten 26](#_Toc251749409)

[18.5.1 Vorauszahlungssicherheit 26](#_Toc251749410)

[18.5.2 Mängelhaftungssicherheit 26](#_Toc251749411)

[18.6 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 26](#_Toc251749412)

[18.7 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention 26](#_Toc251749413)

[18.8 Sonstige Vereinbarungen 26](#_Toc251749414)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Rahmenvertrag über die Lieferung eines IT-Systems |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Zwischen |  |
|  | den in Anlage 1 genannten Gesellschaften, jeweils stellvertreten durch |
|  | AMEOS Spitalgesellschaft Halle mbH |
|  | Magdeburger Str. 36 |
|  | 06112 Halle (Saale) |
|  |  |
|  | Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: |
|  | |
|  | — im Folgenden „Auftraggeber“ genannt — |
|  | |
| und |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  | Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: |
|  | |
|  | — im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt — |

wird folgender Vertrag geschlossen:

# Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

## Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemlieferungsvertrages ist die Lieferung\* der nachfolgend beschriebenen Systeme, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer, auf der Grundlage eines Kaufvertrages und‑ soweit nachfolgend vereinbart ‑ der Systemservice.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

## Vergütung

Der Pauschalfestpreis beträgt      . Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.

Ausgenommen vom Pauschalfestpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[[1]](#footnote-1)

Der Pauschalfestpreis beträgt      . Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

Ausgenommen vom Pauschalfestpreis sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.1

Es wird kein Pauschalfestpreis vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. 3 Sizing/ Preise

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

### dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis       und den folgenden Anlagen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anlagen zum EVB-IT Systemlieferungsvertrag | | | |
| Anlage Nr. | Bezeichnung | Datum / Version | Anzahl Seiten |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Anlage 1 – Liste der Auftraggeber | 27.08.2024 | 2 |
| 2 | Anlage 2 – LV Anforderungskatalog | 26.08.2024 | 5 |
| 2a | Anlage 2 – Leistungsverzeichnis | 24.10.2024 | 3 |
| 3 | Anlage 3 – Sizing/ Preisblatt | 27.08.2024 | 1 |
| 4 | Anlage 4 - Rolloutplan | 28.10.2024 | 1 |
| 5 | Anlage 5 - Geheimhaltungsvereinbarung | 30.04.2024 | 7 |
| 6 | Anlage 6 - Auftragsdatenverarbeitungsvertrag | 15.07.2024 | 21 |
| 7 | Anlage 7 – L 657-RV-Einzelauftrag |  |  |
| 7a | Anlage 7 a Liste zum Einzelvertrag | 01.11.2024 | 1 |
| 8 | EVB-IT-Systemlieferungs-AGB |  |  |

Es gelten die Anlagen in obiger Rangfolge.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware\* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.2.2, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden.

### die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Lieferung\* eines IT-Systems (EVB-IT Systemlieferungs-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung gemäß Anlage 8

### die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Systemlieferungs-AGB stehen (auch) unter http://[www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de) und die VOL/B unter [http://www.bmwi.de](http://bescha.bund.de) zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Rege­lungen in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine an­derweitige Vereinbarung in den EVB-IT Systemlieferungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

# Übersicht über die vereinbarten Leistungen

## Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung\*

Verkauf von Hardware

Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (Verkauf)

Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (z.B. durch Aufstellung, Installation, Customizing\* und Integration\* der Hardware und Standardsoftware\*)

Sonstige Leistungen

## Schulung

Schulung

## Leistungen nach der Systemlieferung\*

Systemservice (z.B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\*)

Sonstige Leistungen

# Systemumgebung\* des Systems und Beistellungen\*

Die Systemumgebung\* des Systems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr.      .

Die Beistellungen\* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Beistellungen\* | Art der Beistellungen\* (HW, SW, IS, S)1 |
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | VM Ware Lizenzen zur Virtualisierung je Server | SW |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1 HW = Hardware, SW = Standardsoftware\*, IS= Individualsoftware, S =Sonstige

Die Beistellungen\* ergeben sich aus Anlage Nr.      .

# Leistungen des Auftragnehmers zur Systemlieferung\*

## Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr. | EXP1 | Menge | Bei vereinbartem Pauschalfestpreis lediglich im Feld „Summe“ den Anteil am Pauschalfestpreis angeben2. | |
| Einzelpreis | Gesamtpreis |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | Siehe Anlage 2 – LV Anforderungskatalog, Anlage 2a Leistungsverzeichnis und Anlage 3 – Sizing/ Preisblatt |  | Siehe Anlage 3 - Sizing/ Preisblatt | Siehe Anlage 3 Sizing/ Preisblatt | Siehe Anlage 3 Sizing/ Preisblatt |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Summe | | | |  | |

1 US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Hardware unterliegt       Exportkontrollvorschriften

2 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalfestpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises zu ermöglichen.

## Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware\* gegen Einmalvergütung (Verkauf)

### Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware\* gegen Einmal­vergütung überlassen:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr. | Menge | EXP1 | Anzahl erlaubter Sicherungs­kopien | Zu liefernde Version2 | Abweichende Nutzungs­rechte gemäß Nutzungs­rechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 3)3 | Bei vereinbartem Pauschalfestpreis lediglich im Feld „Summe“ den Anteil am Pauschalfestpreis angeben4 | |
| Einzel-preis | Gesamt­preis |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1 | Windows Server | Siehe Anlage 3 Sizing/ Preisblatt |  |  | aktuellste |  | Siehe Anlage 3 - Sizing/ Preisblatt | Siehe Anlage 3 - Sizing/ Preisblatt |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Summe | | | | | | |  | |

1 US = Standardsoftware\* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften

EU = Standardsoftware\* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = Standardsoftware\* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = Standardsoftware\* unterliegt       Exportkontrollvorschriften

2 A = Überlassung der bei Lieferung\* aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

3 In der hier bezeichneten Anlage erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware\* einzuräumen. Die Nutzungs­rechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware\* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.2.2).

4 Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware\* an dem Pauschalfestpreis anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises zu ermöglichen.

### Abweichende Lizenzbedingungen

Sofern abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen vereinbart werden, gelten be­züglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware\* folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

* Nutzungsrechtsmatrizen gemäß Muster 3 (s.a. Nummer 4.2.1, Spalte 7)
* Ziffer 2.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB
* die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr.       bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände\* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 7.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jewei­ligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

### Bereitstellung der Standardsoftware\*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware\* wie folgt zur Verfügung:

gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr.       auf Datenträger: Typ:      , Kennzeichnung:      .

gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr. 1 in folgender Form: auf den Geräten vorinstalliert.

gemäß Nummer 4.2.1 lfd. Nr.      , wie in Anlage Nr.       beschrieben.

## Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

### Leistungsumfang

Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen gemäß Anlage Nr.     .

### Vergütung

Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen (Migration der Virtuellen Maschinen) sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal       Euro.

Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

mit einer Obergrenze in Höhe von       Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n)       einzusetzen.

## Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\*

### Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (Ziffer 2.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* wie in Anlage Nr. 2 - LV-Anforderungskatalog und Anlage 2a Leistungsverzeichnis beschrieben.

### Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

Abweichend von Ziffer 2.3.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden gem. Anlage Nr.       für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.

### Vergütung

Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ist mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* ~~beträgt pauschal~~ ~~Euro~~. ergibt sich aus Anlage 3 Sizing/ Preisblatt.

Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

mit einer Obergrenze in Höhe von       Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n)       einzusetzen.

## Sonstige Leistungen zur Systemlieferung\*

### Leistungsumfang

Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemlieferung\* ergibt sich aus Anlage Nr. 2 LV-Anforderungskatalog und Anlage 2a Leistungsverzeichnis.

### Vergütung

Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

Der Vergütungsanteil für die Leistungen beträgt      .

Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal       Euro.

Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

mit einer Obergrenze in Höhe von       Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n)       einzusetzen.

# ~~Schulung~~

## ~~Art und Umfang der Schulungen~~

~~Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:~~

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Lfd. Nr.~~ | ~~Anzahl der  Schu­lungen~~ | ~~Art der Schulung (NZ/AD/MP/S)1~~ | ~~Inhalt der Schulung~~ | ~~Schu­lungs­tage pro Schulung~~ | ~~Ort2~~ | ~~Maximale Anzahl Teilneh­mer pro Schulung~~ | ~~Sofern im Pauschalfestpreis enthalten, keine Angabe notwendig~~ | |
| ~~Betrag pro Schulung~~ | ~~Ge­samt­preis~~ |
| ~~1~~ | ~~2~~ | ~~3~~ | ~~4~~ | ~~5~~ | ~~6~~ | ~~7~~ | ~~8~~ | ~~9~~ |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ~~Summe~~ | | | | | | | |  |

~~1 NZ = Nutzerschulung~~

~~AD = Administratorenschulung~~

~~MP = Multiplikatorenschulung~~

~~S = sonstige Schulung~~

~~2 Von Ziffer 2.4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichender Ort der Schulung~~

~~Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Schulungsunterlagen~~

~~Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:~~

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Lfd. Nr.~~ | ~~Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 5.1 eintragen)~~ | ~~Schulungsunterlage~~ | ~~EXP1~~ | ~~Menge~~ |
| ~~1~~ | ~~2~~ | ~~3~~ | ~~4~~ | ~~5~~ |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

~~1 US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften~~

~~EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften~~

~~DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften~~

~~S = Schulungsunterlage unterliegt       Exportkontrollvorschriften~~

~~Von Ziffer 2.4.2. und/oder Ziffer 2.4.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB abweichende oder zusätzliche Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen sind in Anlage Nr.      vereinbart.~~

## ~~Vergütung für Schulungen und Schulungsunterlagen~~

~~Die in Nummer 5.1 vereinbarten Schulungen sind im Pauschalfestpreis enthalten.~~

~~Eine Vergütung für die Schulung ist gesondert nach Maßgabe von Nummer 5.1 zu zahlen.~~

# Dokumentation

## Art und Umfang der Dokumentation

Es wird folgende Dokumentation geschuldet:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Dokumentation für Systemkomponente\* aus (z.B. Nummer 4.1 lfd. Nr. 2) | Art der Dokumentation | Anzahl |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Nr. 4.1, lfd. Nr. 1 | Systemdiagramm / Systemdokumentation | 1 |
| 2 | Nr. 4.1, lfd. Nr. 1 | Anmeldedaten der angelegten User | 1 |

Art und Umfang der Dokumentation des Systems ergibt sich aus Anlage Nr.

## ~~Weitere Regelungen zur Dokumentation~~

~~Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist die Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr.       in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen:      .~~

~~Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind folgende Teile       der Dokumentation gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr.       bis zum       zu liefern.~~

~~Abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.~~

~~Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 2 und Ziffer 5.4 EVB-IT Systemlieferungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr.       erforderlich sind, nicht in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.~~

~~Abweichend von Ziffer 5.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen gemäß Nummer 6.1 lfd. Nr.       statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.~~

~~Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr.~~~~.~~

# Systemservice und sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/ oder zur Auf­rechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* des Systems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände\* nach folgenden Regelungen:

## Arten von Systemserviceleistungen

### Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* des Systems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft\*

des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen.

oder

des Systems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit Ausnahme folgender Systemkomponenten\* wiederherzustellen:      .

oder

folgender Systemkomponenten\* gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wiederherzustellen:      .

oder

gemäß Anlage Nr.       wiederherzustellen.

#### Störungsmeldung

##### Form der Störungsmeldung

Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gemäß Anlage Nr.      .

##### Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

an folgende Adresse:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name/Firma: |  | |
| Organisationseinheit/Abteilung: |  |
| Postanschrift: |  |
| Telefon: |  |
| Fax: |  |
| E-Mail: |  |
| Web-Adresse: |  |

gemäß Anlage Nr.

#### Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*

Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart (siehe Ziffer 4.1.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Mängelklasse | Reaktionszeit\* | Wiederherstellungszeit\* |
| Betriebsverhindernder Mangel | 4 | 8 |
| Betriebsbehindernder Mangel | 8 | 8 |
| Leichter Mangel | 48 | 48 |

Es werden für in Nummer 18.1 vereinbarte Mängelklassen folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* gemäß Anlage Nr.       vereinbart.

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

#### Servicezeiten, Hotline

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tag | | | Uhrzeit | | | |  |
| Montag | bis | Freitag | von | 08.00 | bis | 17.00 | Uhr |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | | | von |  | bis |  | Uhr |
| An Sonntagen | | | von |  | bis |  | Uhr |
| An Feiertagen am Erfüllungsort | | | von |  | bis |  | Uhr |

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tag | | | Uhrzeit | | | |  |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | | | von |  | bis |  | Uhr |
| An Sonntagen | | | von |  | bis |  | Uhr |
| An Feiertagen am Erfüllungsort | | | von |  | bis |  | Uhr |

Weitere Vereinbarungen zur telefonischen Unterstützung (Hotline) gemäß Anlage Nr.      .

Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten\*, Wiederherstellungszeiten\*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr.      .

### Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft\* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen des Systems zu vermeiden.

oder

für folgende Teile des Systems:       oder für die in Anlage Nr.       aufgeführten Teile davon angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen zu vermeiden.

oder

zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr.      .

### Überlassung von verfügbaren Programmständen\* (Standardsoftware\*)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände\* für die aufgeführte Standardsoftware\* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. aus Nummer 4.2.1 | Überlassung aller verfügbaren Programmstände\* | | | Zeitpunkt der Leistung | |
| Patches\*, Updates\* | Up­grades\* | Releases/ Versionen\* | Auf Anfor­derung des Auftraggebers | Unverzüglich sobald verfügbar |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | X | X | X | X | X |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft\* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr.      .

Besondere Vereinbarung zur Installation der Programmstände\* gemäß Anlage Nr.      .

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware\* Nutzungs­rechtsregelungen aus den Lizenz­bedingungen in Nummer 4.2.2 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände\* der jeweiligen Standardsoftware\* durch die für den neuen Programm­stand\* geltenden Nutzungsrechts­rege­lungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.2.2 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekanntgegeben werden.

## Beginn/Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen, beginnend mit

dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Systems

dem Tag nach der Systemlieferung\*

folgendem Datum

jeweils

für die Dauer von 48 Monaten

für die Dauer von mindestens       Monaten (Mindestvertragsdauer)

für die in Anlage Nr.       vereinbarte Dauer

zu erbringen.

## Kündigung von Systemserviceleistungen

Abweichend von Ziffer 4.7.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist 3 Monat(e) zum Ablauf eines Vertragsjahres (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).

Ergänzend zu Ziffer 4.7.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr.       vereinbart.

## Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

### Vergütung

Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalfestpreis abgegolten. ~~Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschalfestpreis beträgt       Euro[[2]](#footnote-2).~~

Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal       Euro.

Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice beträgt pauschal       Euro.

Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das System wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal       Euro vereinbart.

Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n)       (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 7.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8

mit einer Obergrenze in Höhe von       Euro.

Dabei ist Personal der Kategorie(n)       einzusetzen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr.      .

### Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)

quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalmonats) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen, nach Zugang einer prüffähigen Rechnung.

jährlich (zahlbar bis zum      )

einmalig zum

gemäß Anlage Nr.

## ~~Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen~~

### ~~Teleservice\*~~

~~Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr.      .~~

### ~~Abnahme der Systemserviceleistungen~~

~~Die Parteien vereinbaren eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr.      .~~

### ~~Dokumentation der Systemserviceleistungen~~

~~Abweichend von Ziffer 4.6 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr.       aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.~~

## ~~Sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\*~~

### ~~Leistungsumfang~~

~~Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* ergibt sich aus Anlage Nr.     .~~

### ~~Vergütung~~

~~Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.~~

~~Der Vergütungsanteil für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* beträgt       Euro.~~

~~Die sonstigen Leistungen nach der Systemlieferung\* sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 7.4.1 abgegolten.~~

~~Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Systemlieferung\* beträgt pauschal       Euro.~~

~~Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8~~

~~mit einer Obergrenze in Höhe von       Euro.~~

~~Dabei ist Personal der Kategorie(n)       einzusetzen.~~

# ~~Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand~~

## Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Lfd. Nr.~~ | ~~Bezeichnung  der Personal­kategorie~~ | ~~Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1~~ | | ~~Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2~~ | | ~~Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3~~ | |
| ~~je Stunde~~ | ~~je Tag~~ | ~~je Stunde~~ | ~~je Tag~~ | ~~je Stunde~~ | ~~je Tag~~ |
| ~~1~~ | ~~2~~ | ~~3~~ | ~~4~~ | ~~5~~ | ~~6~~ | ~~7~~ | ~~8~~ |
| ~~Kategorie 1~~ |  |  |  |  |  |  |  |
| ~~Kategorie 2~~ |  |  |  |  |  |  |  |
| ~~Kategorie 3~~ |  |  |  |  |  |  |  |
| ~~Kategorie 4~~ |  |  |  |  |  |  |  |
| ~~Kategorie 5~~ |  |  |  |  |  |  |  |

## ~~Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand~~

~~Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:~~

### ~~Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)~~

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Wochentag~~ | | | ~~Uhrzeit~~ | | | |  |
|  | ~~bis~~ |  | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |
|  | ~~bis~~ |  | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |
|  | | | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |

### ~~Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)~~

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Wochentag~~ | | | ~~Uhrzeit~~ | | | |  |
|  | ~~bis~~ |  | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |
|  | ~~bis~~ |  | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |
|  | | | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ |

### ~~Während sonstiger Zeiten~~

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ~~Wochentag~~ | ~~Uhrzeit~~ | | | | |  |
| ~~Samstag~~ | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ | |
| ~~Sonntag~~ | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ | |
| ~~Feiertag am Erfüllungsort~~ | ~~von~~ |  | ~~bis~~ |  | ~~Uhr~~ | |

~~Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen~~

~~Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.~~

~~Abweichend von Ziffer 8.5 Sätze 2 und 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird Folgendes vereinbart:  
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.~~

~~Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Reisekosten, Nebenkosten\*, Materialkosten und Reisezeiten~~

### ~~Reisekosten, Nebenkosten\* und Materialkosten~~

~~Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.~~

~~Reisekosten werden vergütet gemäß~~ ~~Anlage Nr.      .~~

~~Nebenkosten\* werden nicht gesondert vergütet.~~

~~Nebenkosten\* werden vergütet gemäß~~ ~~Anlage Nr.      .~~

~~Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.~~

~~Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr.      .~~

### ~~Reisezeiten~~

~~Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.~~

~~Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.~~

~~Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand~~

~~Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr.~~ ~~vereinbart.~~

## ~~Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis enthalten sind~~

~~Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Leistungen gemäß Nummer      .~~

~~Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird eine Preisanpassung nach Maßgabe der Anlage Nr.       vereinbart.~~

# Termin- und Leistungsplan

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Bezeichnung der zu erbringenden Leistung | Art des Termins TL1, SL2 | Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung) | Leistungsort  (einschließlich Anschrift) | Bemerkungen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

1 TL = Teillieferung\*

2 SL = Systemlieferung\*

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 4 Rollout Plan.

# Zahlungsplan

Der Auftragnehmer erhält zum       (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von       Euro Zug um Zug gegen Gewährung einer Vorauszahlungssicherheit (siehe Nummer 18.5.1).

Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Leistung gemäß  Nummer 9, lfd. Nr. | Art der Zahlung,  AZ1, TZ2, SZ3 | Betrag | Bemerkungen |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Anlage 4 Rollout Plan | SZ | Gemäß Anlage 3 Sizing/ Preisblatt, je abrufende Gesellschaft gemäß Anlage 1 Liste der Auftraggeber |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

1 AZ = Abschlagszahlung

2 TZ = Teilzahlung

3 SZ =Schlusszahlung

Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr.      .

# Verantwortlicher Ansprechpartner

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Ansprechpartner des Auftraggebers | Ansprechpartner des Auftragnehmers |
| Name | Frank Keller |  |
| Position | Leiter IT Infrastruktur |  |
| Organisationseinheit | AMEOS IT Services |  |
| Telefonnummer: | +49 345 13249-442 |  |
| Faxnummer | +49 345 13249-110 |  |
| E-Mail: | [Frank.keller@ameos.de](mailto:Frank.keller@ameos.de) |  |
| Anschrift: | Magdeburger Str. 36, 06112 Halle (Saale) |  |

# Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

## Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Position | Fachliche Qualifikation | Sicherheits­überprüfung  SÜ 1, 2 oder 31 | Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | --- | --- | --- | 2-fache Masernimpfung der Techniker, die vor Ort in den Kliniken aufbauen. |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

1 Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

~~Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr.      .~~

## ~~Allgemeine Sicherheitsanforderungen~~

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:~~

~~bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr.       zu beachten.~~

~~sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr.       zu unterstellen.~~

~~die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr.       zu beachten.~~

~~folgende weitere Regelungen einzuhalten:      .~~

## ~~Mitteilung von Kopier- oder Nutzungssperren\*~~

~~Dem Auftragnehmer sind keine Kopier- oder Nutzungssperren\* in den Systemkomponenten\* bekannt.~~

~~Dem Auftragnehmer sind Kopier- oder Nutzungssperren\* in den Systemkomponenten\* gemäß Nummer       lfd. Nr.       bekannt. Einzelheiten siehe Anlage Nr.      .~~

## ~~Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB)~~

~~Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr.       aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in Nummer 4.1 genannter Hardware.~~

~~Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage~~ ~~Nr.      .~~

## ~~Entsorgung der Verpackung~~

~~Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr.      .~~

~~Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffer 2.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB).~~

# Mitwirkung des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Art der Mitwirkung | Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt) | max. Aufwand | Termin, Zeitraum | Ort |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | LAN Uplink & Stromversorgung werden bereit gestellt |  |  | Nach Abstimmung mit Auftragnehmer | Gemäß Standorte der Anlage 1 Liste der Auftraggeber |
| 2 | Zugangsberechtigungen zu den Klinikräumen |  |  | Nach Abstimmung mit Auftragnehmer | Gemäß Standorte der Anlage 1 Liste der Auftraggeber |
| 3 | Kontakte für Anlieferungskoordination bereit stellen |  |  | Nach Abstimmung mit Auftragnehmer | Gemäß Standorte der Anlage 1 Liste der Auftraggeber |

Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr.     .

# Systemlieferung\*

## ~~Demonstration des Systems~~

~~Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 11.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB~~

~~ergeben sich Regelungen zur Demonstration, deren Dauer und die vorzuführenden Funktionalitäten aus Anlage Nr.      .~~

~~erstellt der Auftragnehmer die erforderlichen Testdaten zur Durchführung der Demonstration.~~

~~Einzelheiten gemäß Anlage Nr.      .~~

~~erbringt der Auftragnehmer weitere Unterstützungsleistungen gemäß Anlage Nr.      .~~

## Erfüllungsort

Erfüllungsort (abweichend von Ziffer 12.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) sind die Standorte der in Anlage 1 - Liste der Auftraggeber genannten Gesellschaften

## Versand

Abweichend von Ziffer 12.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird hinsichtlich der Versand- und Verpackungskosten folgende Regelung getroffen:

# Mängelhaftung (Gewährleistung)

## ~~Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Systems~~

~~Es gilt Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sach- und Rechtsmängel die Verjährungsfrist statt 24 Monate       Monate beträgt.~~

~~Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr.      .~~

~~Anstelle der in Ziffer 13.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware\* tritt eine      -monatige Frist.~~

## ~~Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen~~

~~Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teillieferungen\* gemäß Anlage Nr.      .~~

## Mängelmeldungen

### Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 10.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr.      .

### Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt

an folgende Adresse:

|  |  |
| --- | --- |
| Name/Firma: |  |
| Organisationseinheit/Abteilung: |  |
| Postanschrift: |  |
| Telefon: |  |
| Fax: |  |
| E-Mail: |  |
| Web-Adresse: |  |

gemäß Anlage Nr.      .

## Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*, Servicezeiten, Hotline, Teleservice\*

### Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*

Es werden folgende Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* vereinbart:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Mängelklasse | Reaktionszeit\* | Wiederherstellungszeit\* |
| Betriebsverhindernder Mangel | 4 | 8 |
| Betriebsbehindernder Mangel | 8 | 8 |
| Leichter Mangel | 48 | 48 |

Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

### Servicezeiten

Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tag | | | Uhrzeit | | | |  |
| Montag | bis | Freitag | von | 08.00 | bis | 17.00 | Uhr |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | | | von |  | bis |  | Uhr |
| Sonntag | | | von |  | bis |  | Uhr |
| Feiertag am Erfüllungsort | | | von |  | bis |  | Uhr |

### Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Tag | | | Uhrzeit | | | |  |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | bis |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  | | | von |  | bis |  | Uhr |
| Sonntag | | | von |  | bis |  | Uhr |
| Feiertag am Erfüllungsort | | | von |  | bis |  | Uhr |

Weitere Vereinbarungen zur Hotline gemäß Anlage Nr.      .

## ~~Teleservice\*~~

~~Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice\* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung~~

~~Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr.~~~~.~~

## ~~Vereinbarung zur kaufmännischen Rügepflicht, für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist~~

~~Es werden gemäß Anlage Nr.       von § 377 HGB abweichende Regelungen getroffen.~~

# ~~Haftungsregelungen~~

## ~~Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung~~

~~Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei einem Auftragswert\* über 100.000 EURO insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes\*.~~

~~Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Haftung bei Verzug~~

~~Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gelten für die Haftung für Verzug die Regelungen gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Haftung für entgangenen Gewinn~~

~~Abweichend von Ziffer 15.6 EVB-IT Systemlieferungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.~~

# ~~Vertragsstrafen bei Verzug~~

## ~~Verzug bei Systemlieferung\* oder Teillieferung\*~~

~~Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teillieferungen\* gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.~~

~~Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird bei Verzug der Systemlieferung\* oder Teillieferung\* die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr.      vereinbart.~~

## ~~Verzug bei Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\*~~

~~Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr.       Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 7.1.1.2 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft\* nach der Systemlieferung\* vereinbart.~~

~~Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden in Anlage Nr.       Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-\* und Wiederherstellungszeiten\* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.~~

# Weitere Vereinbarungen

## Abweichende Mängelklassifizierung

Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB werden die in Anlage Nr.       genannten Mängelklassen vereinbart.

## Garantien

### ~~Auftragnehmergarantien~~

~~Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) vereinbarten Mängelhaftung die in Anlage Nr.       aufgeführten Haltbar­keitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).~~

~~Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT Systemlieferungs-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr.       erfolgt.~~

### Herstellergarantien

Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten\* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente\* gemäß Nummer 4 | Garantiebeginn | Dauer der Garantie in Monaten | Name des Herstellers | Art der Garantie (z.B. VOS/BIS1) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4.1, lfd. Nr. 1 |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

1 VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort)

BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

~~Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr.      .~~

## ~~Hinterlegung des Quellcodes\*~~

~~Es wird gemäß Ziffer 16.1 EVB-IT-Systemlieferungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes\* folgender Standardsoftware\* vereinbart:~~

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ~~Lfd. Nr. aus  Nummer 4.2.1~~ | ~~Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung~~ | ODER | ~~Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung gemäß~~ |
| ~~1~~ | ~~2~~ |  | ~~3~~ |
| ~~lfd. Nr.~~ | ~~Hinterlegungsstelle:        Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.~~ |  | ~~Anlage Nr.~~ |
| ~~lfd. Nr.~~ | ~~Hinterlegungsstelle:        Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.~~ |  | ~~Anlage Nr.~~ |
| ~~lfd. Nr.~~ | ~~Hinterlegungsstelle:        Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.~~ |  | ~~Anlage Nr.~~ |

## Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 17.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB wird vereinbart.

## Sicherheiten

### Vorauszahlungssicherheit

Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungssicherheit statt 100 % der Vorauszahlung       Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100 % der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

### Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

Abweichend von Ziffer 18.2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit:       % des Auftragswertes\*.

## Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Systemlieferungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. 5- Geheimhaltungsvereinbarung.

Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr.       eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß § 11 Absatz 2 BDSG).

Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 6 Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.

## Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages

die in Anlage Nr.       aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

folgende weitere Regelungen einzuhalten:      .

## Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen: wie folgt:.

## Rahmenvertrag

18.9.1 Bei diesem EVB-IT Kaufvertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag zum Kauf von IT-Endgeräten und Zubehör mit den in **Anlagen 2, 2 a und 3** beschriebenen Eigenschaften. Die Mengenangaben (Spalten „Anzahl“) in **Anlage 3** dienen nur der Information des AN und stellen keine festen Bestellmengen und/ oder feste Mindest- oder Höchstmengen dar und entfalten insofern keine Verbindlichkeit, so dass der Auftragnehmer aus ihnen keine Abnahmepflichten des jeweiligen Auftraggebers **(Anlage 1)** ableiten kann. Vielmehr ergibt sich aus **Anlage 3** lediglich der voraussichtliche Gesamtbedarf.

18.9.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in **Anlagen 2, 2 a und 3** nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

18.9.3 Der Auftragnehmer hat für die Dauer des Rahmenvertrages das gesamte Produktportfolio gemäß Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 18.9.1 in der jeweils aktuellsten Fassung für Einzelabrufe der Auftraggeber vorzuhalten. Mit Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die jeweiligen Einzelabrufe anzunehmen, die dem Auftragnehmer von den Auftraggebern erteilt werden. Eine Verpflichtung der Auftraggeber, Einzelabrufe auszulösen, wird durch den Abschluss dieses Rahmenvertrages nicht begründet. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelabrufe näher bestimmt.

18.9.4 Dieser Rahmenvertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am **31.12.2025**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelabruf behält seine Gültigkeit über den Endzeitpunkt dieses Rahmenvertrages hinaus bis zum darin vereinbarten Vertragsende.

18.9.5 Unbeschadet der Regelungen in § 8 und § 9 VOL/B bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zu einer fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigen, sind unter anderem:

* + eine erhebliche und wiederholte Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht,
  + ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

18.9.6 Abweichend von Ziffer E2.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) kann die Dokumentation der Hardware durch Datenblätter etc. anstelle in deutscher Sprache auch in englischer Sprache erfolgen und eingereicht werden.

18.9.7 Im Übrigen gelten (auch für jeden Einzelabruf) die Vereinbarungen dieses Rahmenvertrages.

18.9.8 Vertragspartner dieses Vertrages sind auf Auftraggeberseite die in Anlage 1 genannten Gesellschaften und zwar jede für sich, d.h. es wird mit diesem Vertrag mit den einzelnen Gesellschaften ein gesonderter Rahmenvertrag geschlossen. Eine Änderung, Beendigung etc. eines einzelnen Rahmenvertrages bedarf daher nicht der Zustimmung der übrigen auftraggebenden Gesellschaften.

## 18.10 Vergütung

18.10.1 Für die aus diesem Rahmenvertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen gelten die mit dem Angebot des Auftragnehmers im Preisblatt gem. Anlage 3 angegebenen Rabatte und Preise bzw. das angebotene Preismodell während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages als vereinbart.

### 18.11 Einzelabrufe

18.11.1 Ergänzend zu Ziffer 8 dieses Vertrages erfolgt die Rechnungslegung je Einzelabruf und somit unabhängig von der Anzahl der Lieferungen und/oder Leistungen je Einzelabruf.

18.11.2 Die Einzelabrufe zur Lieferung der IT-Endgeräte erfolgen durch den jeweiligen Auftraggeber (Anlage 1) nach Wahl des Auftraggebers zumindest in Textform entweder durch Bestellung über das Bestellsystem der Auftraggeber (SAP) oder durch Übersendung eines ausgefüllten Einzelauftrages (**Muster gemäß Anlage 6**).

Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt. Abrufberechtigt aus diesem Rahmenvertrag ist jeder Auftraggeber dieses Rahmenvertrages (**Anlage 1)**. Die Erstellung eines Abrufplans über die Laufzeit des Vertrages, ist nach Vertragsabschluss möglich.

18.11.3 Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer, soweit im Einzelabruf nichts oder nichts Abweichendes bestimmt ist.

18.11.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lieferscheine und Rechnungen neben den üblichen Angaben die jeweiligen Einzelpreise sowie die aus dem Bestellformular ersichtliche Auftragsnummern, Laufzeiten und Vertragsnummern enthalten.

18.11.5 Jede Einzelbeauftragung wird integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Im Übrigen gelten (auch für jede Einzelbeauftragung) die Vereinbarungen dieses EVB-IT Kaufvertrages.

## 18.12 Nutzungsrechtsvereinbarung (bezgl. ggf. in Hardware vorinstallierter Betriebssystemsoftware)

18.12.1 Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) räumt der Auftragnehmer den Auftraggebern grundsätzlich für alle Einzelbeauftragungen insbesondere folgende weiteren Rechte ein:

(a) die im Rahmen dieses Rahmenvertrages erworbenen Nutzungsrechte unbegrenzt an andere Gesellschaften und Einrichtungen der AMEOS Gruppe bzw. solchen, die mit der AMEOS Gruppe im Sinne von § 15 AktG, bzw. 271 HGB verbinden sind, weiterzugeben,

(b)die im Rahmen dieses Rahmenvertrages erworbenen Nutzungsrechte nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an und für andere Gesellschaften und Einrichtungen der AMEOS Gruppe bzw. solchen, die mit der AMEOS Gruppe im Sinne von § 15 AktG, bzw. 271 HGB verbunden sind, einzusetzen.

## 18.13 Produktwechsel

Der Auftragnehmer hat die uneingeschränkte Kompatibilität zu den ursprünglich angebotenen Produkten, die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie die Funktionsgleichheit zu gewährleisten.

Sollten angebotene Geräte durch die Hersteller während der Vertragslaufzeit abgekündigt werden oder muss angesichts der technologischen Entwicklung eine zulässige technologische Anpassung des Liefergegenstandes erfolgen, so hat der

Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gleich- oder höherwertige Geräte desselben Herstellers, die mindestens die technischen Leistungsanforderungen dieser Ausschreibung erfüllen, ersatzweise angeboten werden. Sofern sich hierdurch Preisreduzierungen ergeben, sind diese an den Auftraggeber weiterzureichen, ansonsten bleiben die mit Bezuschlagung getroffenen Preisregelungen hiervon unberührt.

Hierzu hat der Auftragnehmer:

* nachzuweisen, dass der Hersteller die Geräte abgekündigt hat oder eine technologische Anpassung vornehmen wird und den Zeitpunkt anzugeben, ab wann die hiervon betroffenen Geräte nicht mehr geliefert werden
* können,
* ein Ersatzgerät als Nachfolgeprodukt desselben Herstellers vorzuschlagen,
* nachzuweisen, dass dieses Nachfolgeprodukt die Mindestanforderungen gemäß dieser Ausschreibung erfüllt oder übertrifft,
* Testgeräte zur Bemusterung vor der Auslieferung unentgeltlich bereitzustellen,
* bei Preisreduzierungen den sich ergebenden Preis mitzuteilen,
* nach Genehmigung durch den Auftraggeber die Folgeprodukte zu liefern.

Der Auftragnehmer hat für die angebotenen Ersatzprodukte den Auf- bzw. Abschlag auf den Hersteller- Listenpreis in Prozent als Faktor in **Anlage 3** anzugeben. Dieser Faktor findet bei der Preisfindung des Ersatzgerätes Anwendung.

## 18.14 Dokumentation des Vertragsschlusses

Die Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass zum Zwecke der Dokumentation des mit dem Zuschlag des im Vergabeverfahren erfolgten Vertragsschlusses ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages nebst Anlagen sowohl dem Vertreter der Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer überreicht wird.

## 18.15 Weitere Vereinbarungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu liefernde Hardware im Hinblick auf Funktionalität und Zuverlässigkeit höchste Qualität entsprechend dem aktuellen Stand der Technik aufweisen. Die uneingeschränkte technische Kompatibilität der einzelnen Hardwarekomponenten nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben wird zwingend vorausgesetzt:

1. Die Produkte sind mit den aktuellsten Firmware / Hardware / Software-Releases ausgestattet sowie originalverpackt und fabrikneu anzuliefern (kein Renew/Refurbished).
2. Der Bezug der Produkte durch den Auftragnehmer erfolgt entweder unmittelbar vom Hersteller selbst oder von einer vom Hersteller zugelassenen, qualifizierten Distribution.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfrage entsprechende Nachweise, z.B. in Form einer schriftlichen Bestätigung durch den Hersteller, zu erbringen.

## 18.16 Compliance und Antikorruption

18.16.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die geltenden Gesetze und alle sonst bei der Durchführung dieses Vertrages relevanten Vorschriften und Regelungen in jeder Hinsicht beachtet werden, insbesondere sämtliche einschlägigen Antikorruptionsgesetze. Sie gewährleisten, dass sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keinerlei Zahlungen oder sonstigen Zuwendungen von werthaltigen Leistungen in irgendeiner Form für die Vornahme einer Handlung, das Unterlassen einer Handlung oder das Treffen einer Entscheidung annehmen, verlangen, versprechen, in Auftrag geben, genehmigen, anbieten oder anderweitig gewähren, um sich oder einen Dritten auf diesem Weg einen unlauteren Wettbewerb zu verschaffen oder zu sichern, und an einer solchen unzulässigen Vorteilsverschaffung oder –sicherung auch nicht mitwirken.

18.16.2 Die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag basiert auf folgenden Grundsätzen, an die beide Seiten uneingeschränkt gebunden sind:

* dem Trennungsprinzip, das eine klare Trennung zwischen der Vergütung und etwaigen Umsatzgeschäften in Gegenwart und Zukunft fordert,
* dem Transparenzprinzip,
* dem Dokumentationsprinzip, wonach alle entgeltlichen und unentgeltlichen Leistungen schriftlich dokumentiert werden,
* dem Äquivalenzprinzip, wonach Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklären die Unterzeichner rechtsverbindlich, sich an die vorstehenden Prinzipien ebenso uneingeschränkt gebunden zu fühlen wie an geltende gesetzliche Regelungen sowie Wettbewerbs- und Berufsregeln.

18.16.3 Die Vertragspartner gewährleisten, dass alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Subunternehmer, Unterauftragnehmer oder andere Dritte, die der Kontrolle oder dem Einflussbereich des jeweiligen Vertragspartners unterliegen, von den vorgenannten unzulässigen Verhaltensweisen abzuhalten.

## 18.17 Schriftform

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichende Individualvereinbarungen haben Vorrang.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | , |  |  |  | , |  |  |
| Ort Datum Ort Datum | | | | | | | | |
|  | Auftragnehmer | | |  | Auftraggeber | | | |
|  | | | | | | | | |
|  |  | | |  |  | | |  |
|  | Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift) | | |  | Dr. A Paeger (Geschäftsführung) | | |  |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | , |  |  |  | , |  |  |
| Ort Datum Ort Datum | | | | | | | | |
|  | Auftragnehmer | | |  | Auftraggeber | | | |
|  | | | | | | | | |
|  |  | | |  |  | | |  |
|  | Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift) | | |  | F. Eppacher (Geschäftsführung) | | |  |

1. Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 7.4.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalfestpreis anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.3 EVB-IT Systemlieferungs-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalfestpreises zu ermöglichen. [↑](#footnote-ref-2)